

**AUSZUG AUS DEM
STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL**

**der 20. Sitzung der
XVIII. Gesetzgebungsperiode
des
Burgenländischen Landtages**

Donnerstag, 18. April 2002

10.08 Uhr – 19.30 Uhr

Tagesordnung

- 1.
- 2.
- 3.
4. *Burgenländische Gemeindeordnung, Änderung*
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Stefan Salzl und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 254), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Zahl 18 - 163) (Beilage 347)

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Als Nächster zu Wort gemeldet ist nun der Herr Abgeordnete Mag. Gradwohl.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Mag. Gradwohl** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Werte Kolleginnen und Kollegen! Eingangs möchte ich erwähnen, dass wir noch keinen Umweltanwalt haben.

Wir haben auch einen Abänderungsantrag eingebracht. Um diese Tätigkeit auch möglichst breit und umfassend zu determinieren, bringe ich namens der Volkspartei einen **Abänderungsantrag** zum vorliegenden Entschließungsantrag ein. Es freut uns dabei, dass alle vier Landtagsparteien diesem Antrag, den ich hiermit zur Verlesung bringe mittragen:

„§ 33b: Der Umweltgemeinderat hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erteilen.“

Sehr geehrter Herr Präsident! Ich darf Ihnen diesen Abänderungsantrag übergeben. *(Beifall bei der ÖVP - Abg. Mag. Gradwohl übergibt den Abänderungsantrag)*

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Danke. Der mir soeben vom Herrn Abgeordneten Mag. Gradwohl überreichte Abänderungsantrag ist gehörig unterstützt, sodass er **gemäß § 61 Abs. 3 GeOLT in die Verhandlungen einbezogen wird.**

Wir kommen nun zur Abstimmung über den 4. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Stefan Salzl und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, Beilage 254, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird, Zahl 18 - 163, Beilage 347.

Dazu wurde ein Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Mag. Werner Gradwohl, Mag. Norbert Darabos, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und Kollegen gemäß § 61 Abs. 3 GeOLT eingebracht und einbezogen.

Hohes Haus! Da es sich bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlussfassung hinsichtlich dieser Bestimmungen nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf mit der von den Landtagsabgeordneten Mag. Werner Gradwohl, Mag. Norbert Darabos, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und Kollegen beantragten Abänderung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird, ist somit mit der angeführten Abänderung in zweiter Lesung einstimmig und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf mit der von den Landtagsabgeordneten Mag. Werner Gradwohl, Mag. Norbert Darabos, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und Kollegen beantragten Abänderung auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird, ist somit mit der angeführten Abänderung auch in dritter Lesung einstimmig und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.